

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wie erfolgt die Jagd auf die zur Entnahme ausgeschriebenen Wölfe?

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP), eingegangen am 21.04.2020 - Drs. 18/6357
an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 27.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 1. März 2019 hat Umweltminister Olaf Lies in der Plenardebatte zu dem Antrag „Wolfsverordnung“ der FDP-Fraktion (Drucksache 18/2888) gesagt: „Natürlich haben wir immer gesagt: Wir machen eine Verordnung.“. Auf Nachfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion („Wann kommt die Wolfsverordnung der Landesregierung?“, Drucksache 18/4476) erklärt die Landesregierung, dass der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, welches Ergänzungen des Bundesnaturschutzgesetzes enthalte, abgewartet werde. Am 14. Februar 2020 hat der Bundesrat dieses beschlossen. (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neue-regeln-fuer-woelfe-1613622>).

In der Pressemitteilung 13/2020 des Umweltministeriums wird Umweltminister Olaf Lies wie folgt zitiert: „Auch ein drohender ernster Schaden reicht aus, um konsequent zu reagieren und Wölfe zu entnehmen. (...) Nicht jeder Wolf darf alles.“

Am 6. April 2020 teilt das Umweltministerium mit, dass das Land Niedersachsen nach massiver Häufung von Nutztierissen drei problematische Wölfe zum Abschuss freigebe. Dabei könnten für das Rudel Ebstorf der Rüde GW1027m und für das Rudel Eschede die Fähe GW242f nachgewiesen werden.

Wie u. a. die *Allgemeine Zeitung* am 16. April 2020 berichtete, kündigte der NABU an, gegen die Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss der Wölfe zu klagen. In der gleichen Ausgabe wird ein ehemaliger Rechtsanwalt wie folgt zitiert: „Jeder, der einen Wolf trotzdem tötet, wird angezeigt und mit einem Strafverfahren überzogen - mit allen Konsequenzen.“

In *Land & Forst* vom 17. April 2020 wird berichtet, dass es 2019 nach Zahlen des Umweltministeriums in Niedersachsen 252 Nutztierisse gab. Bei rund 67 % sei ein Wolf der Verursacher, „nur 5 % wurden nachweislich nicht vom Wolf verübt“. Die restlichen Proben seien noch nicht untersucht. Um nach einem Riss die Probenahme durch einen Wolfsberater des NLWKN zu ermöglichen, dürften „die Wunden verletzter oder toter Tiere auf keinen Fall vor der Probenahme tierärztlich behandelt oder gar desinfiziert werden“, mahnt eine Beraterin der Landwirtschaftskammer. Dadurch würden die DNA-Spuren des Wolfes zerstört. „Sind sie nicht mehr nachweisbar, gibt es keine Zahlungen des Landes durch die LWK“.

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

1. Wann ist mit einer Wolfsverordnung der Landesregierung zu rechnen?

Die Ressortbeteiligung ist eingeleitet. Es ist vorgesehen, die Wolfsverordnung im Laufe des Monats September zu erlassen.

2. Warum ist die Wolfsverordnung der Landesregierung noch nicht veröffentlicht, nachdem sie bereits im März 2019 angekündigt wurde?

Vor Inkrafttreten des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) war es nicht sinnvoll, die Detailregelungen auszugestalten. Die Verordnung baut sehr stark auf dem neuen § 45 a BNatSchG auf. Darüber hinaus war eine Vielzahl fachlicher Abstimmungen mit Praktikern zu den Details der Anlage zur Verordnung erforderlich. Die Anlage regelt die Definition des in Niedersachsen zumutbaren Herdenschutzes unter Berücksichtigung der Weidetierart, der Haltungsform und des jeweiligen Schutzguts.

3. Wie soll den Jagd ausübungs berechtigten, die einen Wolf entnommen haben, Rechtssicherheit verschafft werden?

Die an einer Entnahme Beteiligten handeln auf Grundlage des BNatSchG und einer daraus begründeten Genehmigung. Solange die Beteiligten sich in dem dort vorgegebenen Rahmen bewegen, handeln sie auf Grundlage geltenden Rechts.

4. Welche Änderungen in der Jagd auf die ausgewiesenen Wölfe werden im Vergleich zu der Jagd auf den „Rodewalder Rüden“ vorgenommen?

Es handelt sich in beiden Fällen nicht um eine Jagd, sondern um eine artenschutzrechtliche Maßnahme zur Abwendung von Schäden an Nutztieren. Der erste wesentliche Unterschied ist der Verzicht auf die unbedingte Individualisierung. Zu Beginn der Maßnahme im Rodewalder Territorium wurde versucht, den Rüden per Fallenfang zu identifizieren. Dies stellte sich als nicht praktikabel heraus. Der zweite Unterschied besteht in der Auswahl der mit der Maßnahme beauftragten Personen. Im Fall Rodewald wurde ein externer Spezialist im Fallenstellen beauftragt. In den beiden genannten Fällen wurden vom Landkreis bzw. vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geeignete Personen aus der jeweiligen Region bestimmt.

5. Wie viel Geld wird die Landesregierung für die Jagd auf die drei Einzelwölfe bereitstellen, nachdem die Jagd auf den „Rodewalder Rüden“ „geschätzte 100 000 Euro“ gekostet hat?

Die Landesregierung wird keine Haushaltsmittel für die Entnahme der drei Wölfe bereitstellen. Ob dem Landkreis Uelzen Kosten für die Durchführung der konkreten Maßnahme entstehen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Wie lange sollen nach Auffassung der Landesregierung schwer verletzte Tiere nicht behandelt werden, um auf einen Wolfsberater des NLWKN zu warten, der eine amtlich protokollierte Probe zum DNA-Nachweis für einen Wolfsangriff nimmt?

Eine tierärztliche Behandlung sollte, wenn möglich, nicht hinausgezögert werden. Wenn es bei einem Übergriff tote und verletzte Tiere gibt, ist es ausreichend, DNA-Proben von den toten Tieren zu nehmen.

7. In welchem Verhältnis steht die Kostenersparnis der 5 % nachweislich nicht vom Wolf verübten Angriffe auf Nutztiere zu den Gesamtkosten der DNA-Untersuchungen, um einen Wolf zweifelsfrei als Angreifer zu identifizieren?

Die DNA-Untersuchungen haben nicht lediglich den Zweck, die amtliche Feststellung als Grundlage von Billigkeitsleistungen abzusichern. Neben grundsätzlichen Monitoring-Funktionen dienen sie in Fällen von Überwindung eines ausreichenden Herdenschutzes zur Dokumentation, die als Basis für Entnahmeentscheidungen herangezogen wird.

8. Ist die Landesregierung angesichts der Quote von 5 % nicht vom Wolf verübter Angriffe zu einer Beweislastumkehr bereit?

Die Möglichkeit, bei nach Einschätzung des Wolfsberaters eindeutigen Fällen auf eine DNA-Prüfung zu verzichten, wird derzeit geprüft.